

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/1966*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön

Zwischen

der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel,
Dänische Str. 27—35,

und

dem Evangelischen Militärbischof in Bonn, Venusbergweg 4, wird folgendes vereinbart:

1. Gemäß Artikel 6 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Heft 9, Ausgabe vom 15. September 1957) und dem Kirchengesetz der EKD zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957, Sonderheft, Ausgabe vom 20. Juli 1957) wird für die Militärseelsorge an den Angehörigen der im Bereich des Standortes Plön stationierten Bundeswehreinheiten bei der Kirchengemeinde Plön ein personaler Seelsorgebereich gebildet. Der personale Seelsorgebereich umfaßt den in Artikel 7 des oben genannten Vertrages bezeichneten Personenkreis einschließlich der in Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 6 genannten im Standort Plön wohnenden Personen.
2. Für diesen Seelsorgebereich wird ein Militärpfarrer eingesetzt. Zu seinem Aufgabengebiet gehört der gesamte pfarramtliche Dienst an

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 10 vom 3. Januar 1966 (S. 10 – 11).

den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches einschließlich des lebenskundlichen Unterrichts an den Soldaten.

3. Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers besteht Einverständnis darüber, daß die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches hinsichtlich der verschiedenen Zweige der Gemeindefarbeit — z. B. Männer-, Frauen-, Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht — in der Regel durch die für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde versorgt werden. Soweit der Militärpfarrer in der Lage ist, die Gemeindefarbeit in einzelnen Zweigen selber durchzuführen, vereinbart er mit den Pastoren eine Aufteilung der Arbeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Propst im Einvernehmen mit dem Militärdekan. Falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der zuständige Bischof.
4. Wird ein Ortsgeistlicher von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches um eine Amtshandlung gebeten und ist er bereit, dieser Bitte nachzukommen, so verständigt er den Militärpfarrer vor der Durchführung der Amtshandlung. Die von dem Militärpfarrer im personalen Seelsorgebereich vollzogenen Amtshandlungen werden in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde mit Nummer eingetragen.
5. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön ist vorbehaltlich einer besonderen Vergütungsregelung verpflichtet, erforderlichenfalls seine gottesdienstlichen Räume und seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgabengebiete für die kirchliche Versorgung der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches zur Verfügung zu stellen.
6. Dem Militärpfarrer wird grundsätzlich das Recht eingeräumt, einmal monatlich in der Osterkirche sowie zweimal jährlich in der Nikolaikirche zu Plön den Gottesdienst am Sonntagvormittag zu halten. Die Termine hierfür werden mit den Plöner Pastoren vereinbart.

7. Der Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön. Er kann nicht zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt werden.

In seinem pfarramtlichen Dienst ist der Militärpfarrer an die Ordnungen der Landeskirche gebunden, soweit der Militärseelsorgevertrag und das Militärseelsorgegesetz nichts anderes bestimmen.

8. Für die Wahl und Berufung von Kirchenältesten aus dem personalen Seelsorgebereich gelten die landeskirchlichen Bestimmungen über die Wahl und Berufung der Kirchenältesten. Sofern Angehörige des personalen Seelsorgebereiches nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden, soll bei der Berufung von Kirchenältesten auf die Vertretung des personalen Seelsorgebereiches Rücksicht genommen werden.
9. Die Kollekten der Gottesdienste des personalen Seelsorgebereiches sind nach dem Kollektenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einzusammeln und über die Kirchenkasse der Kirchengemeinde Plön abzuführen. Ist an Sonntagen, an denen der Militärpfarrer den Gottesdienst hält, weder von der Landeskirche noch von der Propstei eine Kollekte vorgeschrieben, so kann der Militärpfarrer die Kollekte für Aufgaben seines Seelsorgebereiches einsammeln lassen.
10. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
11. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, falls nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist einer der Vertragschließenden Änderungswünsche vorbringt.

Kiel, den 21. November 1964

Ev.-Luth. Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding
Präsident

Bonn, den 24. Dezember 1964

D. Kunst D. D.
Militärbischof